



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

BETRIEBLICHE SUCHTBERATUNG UND  
SUCHTPRÄVENTION

---

# HINWEISE FÜR VORGESETZTE UND PERSONALVERANTWORTLICHE

**UMGANG MIT AKUTER ALKOHOLISIERUNG/  
BERAUSCHUNG AM ARBEITSPLATZ**

## **Hinweise für Vorgesetzte und Personalverantwortliche**

### **Umgang mit akuter Alkoholisierung/Berauschung am Arbeitsplatz**

#### **1. Allgemeine Hinweise:**

##### **Anordnung über den Alkoholenuss im Dienst<sup>1</sup>:**

1. Der Genuss alkoholischer Getränke jeder Art während des Dienstes oder in den Diensträumen ist den Angehörigen des öffentlichen Dienstes verboten.

Die Arbeitsschutzvorschriften legen die Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit und auf dem Arbeitsweg in die Mitverantwortung des Betriebes. Arbeit unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln, z. B. Medikamente, gilt als Arbeitssicherheitsrisiko.

**In Situationen, in denen Beschäftigte sich selbst oder andere gefährden könnten, müssen Arbeitgeber bzw. Vorgesetzte nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften handeln:**

##### **Gesetzliche Unfallverhütungsvorschriften (GUV V A1):**

§7 Befähigung für Tätigkeiten:

- (1) ...
- (2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

§15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten:

- (1) ...
- (2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

**Anlage**  
Protokoll

---

<sup>1</sup> Vgl. Senatsanordnung über den Alkoholenuss im Dienst vom 19.11.1963

## 2. Akute Beeinflussung durch berauschende Mittel – Verfahren bei Verstoß gegen das Arbeitsschutzgesetz<sup>2</sup>:

### Vorgesetzte/r entscheidet

- Bei Verdacht, dass ein Beschäftigter/eine Beschäftigte unter Einfluss berauschender Mittel (auch Medikamente) steht, muss der/die Vorgesetzte entscheiden, ob die/der Beschäftigte einsatzfähig ist und ohne Gefahr für sich und andere arbeiten kann.
- Der/die Vorgesetzte trifft die Entscheidung aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung und dem „Beweis des ersten Anscheins“ (z. B. unkontrollierter Gang, lallende Sprache, aggressives Verhalten, verlangsamte Reaktion).
- Vorgesetzte sind gehalten, auch den Hinweisen aus dem Beschäftigtenkreis nachzugehen.
- Der/die Vorgesetzte zieht mindestens eine weitere Person hinzu (Beweishilfe).

### Dienststelle trägt die Verantwortung für den Heimtransport

- Entscheidet sich der/die Vorgesetzte eine/n auffällige/n Beschäftigte/n aus dem Dienst zu nehmen (Einzelfallentscheidung), trägt die Dienststelle die Verantwortung für den sicheren Heimweg:
  - Benachrichtigung Angehöriger
  - Taxi, öffentliche Verkehrsmittel (in Begleitung mit einem oder zwei Beschäftigte/n)
  - Ggf. Einlieferung ins Krankenhaus
  - Ggf. Polizei benachrichtigen (bei Fremd- oder Eigengefährdung)
- Der Vorfall ist von dem/der Vorgesetzten in dem anliegenden Protokoll festzuhalten.

### Kosten

- Bei schuldhaftem Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten,
  - hat der/die Beschäftigte die Kosten für den Heimtransport zu tragen.
  - besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgelt.

---

<sup>2</sup> Vgl. Arbeitsschutzgesetz §15:

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

## Protokoll

---

Name der/s Beschäftigten

---

Abteilung/Bereich

---

Anlass (Verdachtsmomente für die Nichteinsetzbarkeit der/s Beschäftigten)

---

Verhalten der/s Beschäftigten

Wie wurde der Heimtransport/die Abholung des/der Betroffenen geregelt?

- Benachrichtigung von Angehörigen
- Krankenwagen/Einlieferung ins Krankenhaus
- Taxi
- Benachrichtigung der Polizei/ Ingewahrsamnahme durch die Polizei
- Öffentliche Transportmittel

**Hinweis: Die Heimfahrt durch andere Beschäftigte mit einem privaten Fahrzeug ist nicht gestattet.**

Kosten für den Heimtransport:

---

Höhe der Kosten

---

Wer hat die Kosten getragen (Auslagen)?

---

Begleitpersonen: Name, Vorname, Abteilung/Bereich

Bei Abholung durch Angehörige: Name, Vorname, Verbindung zum Beschäftigten

Bei Krankentransport oder Polizei: Name des Krankenhauses bzw. der Polizeiwache

Wer wurde benachrichtigt? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Angehörige

Personalservice/6

Polizei

Sozialpsychiatrischer Dienst oder Ärztlicher Notdienst

---

Zeugen: Name, Vorname, Abteilung/Bereich

---

Vorgesetzte/r, die/der den Heimtransport bzw. die Abholung veranlasst hat: Name, Vorname, Abteilung/Bereich

---

Datum, Uhrzeit des Vorfalles, Unterschrift der/s Vorgesetzten